

Kooperationsvertrag

Gründung einer Kooperation im Rahmen der Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (LFE)

1. Name und Sitz

Der Name der Kooperation lautet:

"Landengel"

Mit diesem Namen tritt die Kooperation nach außen in Erscheinung.

Die Kooperation hat ihren Sitz in:

Bahnhofstraße 186 a
99947 Kirchheilingen

2. Vertragsgegenstand, Zweck der Kooperation, Beschreibung der erwarteten Ergebnisse „Landengel“

Entwicklung eines regionalen Gesundheits-, Pflege- und Versorgungsnetzwerkes.

Das Vorhaben gliedert sich in die folgenden Teilaufgaben:

Teilaufgabe 1:

Problemanalyse

- Überblick über bestehende Ressourcen der Kooperationspartner verschaffen
- Schnittstellen zwischen den einzelnen Kooperationspartner ausfindig machen
- Recherche über Gesetzliche Rahmenbedingungen und Handlungsfelder
- Aufbau eines Fachgremiums
- Aufbau eines Projektstrukturplan (PSP)

Teilaufgabe 2:

Konzepterstellung

- Informationen und Kommunikation festlegen,
- Finanzierung sicherstellen
- Risiken und Chancenanalyse erstellen
- Konzeptentwicklung

Teilaufgabe 3:

Realisierung

- Recherche über Gesetzliche Rahmenbedingungen und Handlungsfelder zur Umsetzung des Projekts
- Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Firmierung
- Umsetzung des Projekts
- Wirtschaftlichkeitsanalyse

Teilaufgabe 4:

Abschluss und Evaluation

- Simulation der zukünftigen Unternehmung
- Auswertung
- Abschlussbericht und Nachbetrachtung

Folgende Ergebnisse werden erwartet:

- Vernetzung von medizinischen, pflegerischen, therapeutischen und kosmetischen Angeboten
- Multifunktionales Versorgungszentrum
- Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur täglichen Versorgung
- Aufbau von Wohnmodellen für ältere Menschen
- Rechtsichere Zusammenarbeit aller Kooperationspartner
- Konkrete Arbeitsverteilung der Aufgaben der Kooperationspartner
- Erarbeitung von einem tragbaren Betriebskonzept - Firmengründung

Die detaillierte Beschreibung des Vorhabens und der erwarteten Ergebnisse ist in der Projektskizze dargestellt. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

- **Skizze Projekt „Landengel“**

Vertragspartner und Vertretungsbefugnisse

2.1 Vertragspartner

Die Kooperation setzt sich aus folgenden Kooperationsmitgliedern zusammen:

Vertragspartner (vollständiger Name)	Vertreten durch	Funktion (bei Vertragspartner)
Stiftung Landleben	Frank Baumgarten	Vorsitzender des Vorstandes
Agrargenossenschaft e.G.	Gert Becke	Vorsitzender des Vorstandes
Thomas Mörstedt – Impression	Thomas Mörstedt	Geschäftsführer
Physiotherapie Witzel GmbH	Carsten Würz	Geschäftsführer
Dr. Dr. Michael Himpel Praxis für Mund-,Kiefer- und Gesichtschirurgie	Michael Himpel	Arzt
Dipl- Ing. Axel Weber Planungs- und Entwurfsbüro	Axel Weber	Geschäftsführer
Landfactor GmbH	Christel Duft	Geschäftsführerin
Apotheke Am Anger	Andrea Himpel	Geschäftsführerin
Podologie Praxis	Susann Frank	Geschäftsführerin
Haarstudio und Kosmetik	Katrin Röder	Geschäftsführerin
AWO Kreisverband Bad Langensalza e.V.	Constanze Stollberg - Ho	Geschäftsführerin
Zahnarzt Praxis	Dipl. Stom. Dietmar Himpel	Geschäftsführer
Psychologin	Doreen Ahrent	

Evernet e.G.	Jürgen Ehrlich	Vorstandsmitglied
--------------	----------------	-------------------

2.2 Externe Vertretungsbefugnisse

Die Kooperation wird nach außen vertreten durch folgenden Vertragspartner:

Stiftung Landleben

Er stellt im Namen der Kooperation den Antrag auf Förderung im Förderprogramm Förderung der Zusammenarbeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und ist Empfänger der Zahlung der Zuwendung für die Kooperation. Die Zahlung des Zuschusses soll auf folgende Bankverbindung erfolgen:

Kontoinhaber: Stiftung Landleben.....

Kreditinstitut: DKB AG.....

IBAN: DE55 1203 0000 1009 7852 45.....

Der Vertreter der Kooperation leitet die Zuwendungsbeträge entsprechend den tatsächlichen Ausgaben an die Kooperationspartner weiter.

Stiftung Landleben

2.3 Interne Vertretungsbefugnisse

Die Vertragspartner haben als Bearbeiter, der dem jeweils anderen Vertragspartner für alle notwendigen Informationen zur Verfügung steht, benannt:

Vertragspartner	Ansprechpartner	Kontaktdaten
Stiftung Landleben	Frank Baumgarten Petra Krey	Tel.: 036043/ 72040 E-Mail: info@stiftunglandleben.d e
Stiftung Landleben	Christopher Kaufmann	036043/ 72040

Physiotherapie Witzel GmbH	Carsten Würz	036043/70359
----------------------------	--------------	--------------

Als Koordinator des Projektes wird folgender Vertragspartner bestimmt:

Stiftung Landleben - Christopher Kaufmann Aufgaben

des Koordinators sind:

- dem Koordinator obliegt die gesamte Koordinierung des Projektes
- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
- Organisiert, Überwacht, vertritt, rekrutiert,
- Dokumentiert ein Projekttagbuch, Projektplan, Projektstatusberichte
- Kontrolliert den Stand des Projektes

3. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Neben den sich aus den übrigen Gliederungspunkten dieses Vertrages ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner, werden folgende zusätzlichen Rechte und Pflichten wie folgt vereinbart:

Die Kooperationspartner verpflichten sich

Die Vertragspartner werden sich über geeignete Evaluationsverfahren verständigen.

Es werden regelmäßige quartalsweise Sitzungen einzuberufen, in denen der Projektstand besprochen wird und gemeinsame Entscheidungen getroffen werden; bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen; die Ergebnisse aus den Sitzungen sind zu protokollieren.

Die gegenseitige unentgeltliche zur Verfügungsstellung von Informationen und Dokumenten, die zur Durchführung des Kooperationsprojektes notwendig sind sorgfältig zu behandeln.

Es sind entsprechend dem Projektverlauf regelmäßig gemeinsame Statusberichte über den jeweils erreichten Stand der Arbeiten zu erstellen.

Abweichungen von den in der Projektskizze vereinbarten Zielen und Zeitplänen unverzüglich einander mitzuteilen.

Zur Einhaltung der maßgeblichen wettbewerbsrechtlichen und kartellrechtlichen Bestimmungen, werden im Rahmen der Zusammenarbeit keine wettbewerbswidrigen Absprachen getroffen.

Die Vertragspartner werden vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch gesonderte Bevollmächtigte, die im Falle ihrer eigenen Verhinderung besondere Vertreter bestellen können.

4. Laufzeit des Vertrages (Dauer der Kooperation)

Die Kooperation beginnt am 01.09.2016. Sie dauert mindestens so lange wie die Projektlaufzeit. Das gemeinsame Kooperationsprojekt besitzt eine Laufzeit von 36 Monaten. Es beginnt am 01.09.2016 und endet am 31.08.2019.

5. Finanz- und Ausgabenplan, finanzielle Verantwortlichkeiten

Der von den Kooperationsmitgliedern gemeinsam bestätigte Finanz- und Ausgabenplan ist Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung und als Anlage beigefügt.

Im Finanz- und Ausgabenplan sind die Ausgaben je Vorhabensjahr einzeln aufgeführt.

Die Stiftung Landleben trägt den nicht geförderten Eigenanteil der Personalkosten inkl. Arbeitgeberanteil. Die nicht geförderten Eigenanteile der restlichen Kostenposition werden zu gleichen Teilen auf die Kooperationspartner verteilt.

Die Stiftung Landleben als Empfänger leitet die Zuwendungsbeträge entsprechend den tatsächlichen Ausgaben an die Vertragspartner weiter.

6. Konflikte, Mediation

Entsteht zwischen den Vertragspartnern untereinander Streit über die

- Durchführung oder Auslegung dieses Kooperationsvertrages
- die Wirksamkeit von Beschlüssen

hat vor Erhebung von Klagen vor Gerichten oder vor Schiedsgerichten eine Mediation stattzufinden, in die alle Vertragspartner einzubeziehen sind.

Einigen sich die Beteiligten nicht auf einen Mediator, können sich hier auf eine dritte, neutrale Person einigen, die im Konfliktfall den Mediator verbindlich für sie bestimmt.

Diese entscheidet auch als Schiedsgutachter über den Umfang des Mediationsauftrages und in Absprache mit dem Mediator über die Bedingungen des Mediationsvertrages.

Die Kosten der Mediation werden von den Vertragsparteien getragen.

Vor Durchführung oder während der Dauer der Mediation ist die Erhebung von Klagen nicht zulässig, es sei denn, es droht die Verjährung; dies ist immer der Fall, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens des Streits und dem drohenden Verjährungsbeginn eine Frist von weniger als sechs Monaten besteht. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner nach Ablauf von zwei Monaten seit Beauftragung des Mediators zum Ausscheiden aus der Mediation berechtigt und dann klageberechtigt.

Festlegung von Verfahren für eine transparente Entscheidungsfindung unter Vermeidung von Interessenkonflikten

alle Vertragspartner werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln

7. Nutzungs- und Schutzrechte, Erfindungen

Zum Zwecke und für die Dauer der Durchführung des Projektes räumen die Partner einander an ihren bei Beginn des Vorhabens vorhandenen Schutzrechten ein unentgeltliches, nicht exklusives Nutzungsrecht ein. Dies gilt entsprechend für das bei Projektbeginn vorhandene Know-how der Partner.

Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei Durchführung ihrer Arbeit im Rahmen des Projektes erzielt werden. Die Partner sind gehalten, schutzrechtsfähige Ergebnisse zum Schutzrecht anzumelden.

Arbeitsergebnisse, an denen (a) Mitarbeiter mehrerer Partner beteiligt sind, gehören diesen Partnern gemeinsam, bzw. (b) ausschließlich Mitarbeiter eines Partners beteiligt sind und nicht auf vertraulichen Informationen oder Schutzrechten eines Partners bzw. Projektbeteiligten beruhen, gehören diesem Partner. Jeder Partner ist berechtigt, die bei ihm im Rahmen des Projektes entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.

Die Ergebnisse des Kooperationsvorhabens stehen allen Partnern gegenseitig zur Nutzung für eigene Zwecke zu.

Der Partner, der eine bei ihm im Rahmen des Projektes entstandene Erfindung zum Schutzrecht anmeldet, wird die anderen Partner darüber vor Anmeldung der Schutzrechte informieren. Die Anmeldung einer Gemeinschaftserfindung kann sowohl durch einen, als auch durch alle beteiligten Partner erfolgen.

8. Geheimhaltung, Datenschutz

Die Partner verpflichten sich, die von anderen überlassenen Unterlagen, Zeichnungen, Datenträger und sonstigen Informationen nur für die Erfüllung des

Vorhabens zu verwenden und ihnen bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung.

Die Kooperationspartner stimmen der Verwendung und Veröffentlichung der zur Erreichung des Kooperationszweckes relevanten Daten im Allgemeinen zu.

Die während des Projektes zur Einsicht gelangten konstruktiven Details unterliegen der Geheimhaltung und dürfen von keinem der Kooperationspartner veröffentlicht bzw. an Dritte weitergegeben werden.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung besteht nicht bzw. nicht mehr für solche Informationen:

- die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung dieser Vereinbarung später öffentlich bekannt werden
- für die eine schriftliche Einwilligung zur Offenlegung durch den die Information übermittelnden Kooperationspartner vorliegt

Die Geheimhaltungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Ende des Vorhabens. Scheidet ein Partner vorzeitig aus dem Kooperationsvertrag aus, so gilt die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung für diesen Partner fünf Jahre ab Ausscheiden des Partners aus der Kooperation.

Die Vertragspartner werden alle Maßnahmen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen.

9. Gewährleistung und Haftung

Für Schäden, die bei der Durchführung dieses Vertrages verursacht werden, haftet derjenige Vertragspartner, dem die Schadensursache zuzuordnen ist.

Die Haftung der Vertragspartner untereinander für Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Folgeschäden ist, außer im Falle des Vorsatzes, ausgeschlossen.

Die Vertragspartner werden die vereinbarten Forschungsarbeiten mit der üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Eine Gewährleistung für die im Rahmen des Vorhabens erzielten Ergebnisse wird nicht übernommen; insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass diese wirtschaftlich verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind.

Sollten einem Vertragspartner entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, so teilt er diese den anderen Partnern unverzüglich mit.

10. Kündigung, Ausscheiden eines Vertragspartners Die

Beteiligung an der Kooperation endet:

durch Austritt (ordentliche Kündigung);
durch Tod; durch Aufgabe des
Betriebes durch Ausschluss.

Die schriftliche Erklärung über den Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Eine außerordentliche Kündigung ist zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Adressat der Kündigung ist das Projekt, vertreten durch den Projektkoordinator.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Aufgabe des Betriebes wird am Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem die Aufgabe erfolgt ist. Die Aufgabe ist schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss ist nur wegen eines besonders schweren Verstoßes gegen wesentliche Vertragsbestandteile möglich. Über den Ausschluss entscheiden die Vertragspartner gemeinsam nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Nach Ausscheiden eines Kooperationspartners wird dieser Kooperationsvertrag mit den dann noch verbliebenen Vertragspartnern fortgesetzt. Die Aufnahme neuer Kooperationspartner innerhalb der Vertragslaufzeit ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich.

Für den Fall, dass die Vertragspartner einvernehmlich feststellen, dass das mit dem Projekt verfolgte Entwicklungsziel nicht erreicht werden kann, werden sich die Vertragspartner über das weitere Vorgehen und über die Rechte an den bis dahin entstandenen Arbeitsergebnissen verständigen und gegebenenfalls darüber eine gesonderte Vereinbarung treffen.

11. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten des Vertrages Diese

Ausführungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Alle Änderungen, Aufhebungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nichtig, ebenso die mündliche Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wesentlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Jeder Kooperationspartner erhält eine Kopie des Vertrages.

Anlagen: 1. Projektskizze

2. Finanz- und Ausgabenplan

Partner die der Kooperation „Landengel“ beitreten

Vertragspartner	Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift	Name in Druckbuchstaben
1 Datum		
2 Datum		

3		
Datum		
4		
Datum		
5		
Datum		
6		
Datum		
7		
Datum		
8		
Datum		
9		
Datum		
10		
Datum		

11 Datum		
12 Datum		
13 Datum		
14 Datum		

**Zur Erweiterung und Neuaufnahme von Kooperationspartnern in die
Kooperation Landengel**

Ergänzung zum Kooperationsvertrag vom 30.06.2016

Gründung einer Kooperation im Rahmen der Förderung der Zusammenarbeit in der Land-,
Forst- und Ernährungswirtschaft (LFE)

Die Kooperation erweitert sich um folgende Partner:

Vertragspartner	Stempel und Rechtsverbindliche Unterschrift	Name in Druckbuchstaben
Landratsamt Unstrut- Hainich-Kreis Lindenbühl 28/29 9947 Mühlhausen		
Datum		

Alle Kooperationspartner, welche bereites der Kooperation Landengel beigetreten sind,
stimmen der Aufnahme der oben aufgeführten Partner zu:

Kirchheilingen, den _____

Physiotherapie Witzel GmbH

Agrargenossenschaft e.G. Kirchheilingen

Impressionen

Dorren Ahrens

Planungs-und Entwurfbüro Weber

Landfactor GmbH

Stiftung Landleben

Podologie Praxis S. Frank

Evernet e.G.

Haar und Kosmetikstudio Röder

Dr. Dr. M. Himpel Praxis für Mund-,
Kiefer-und Gesichtschirurgie

Andrea Himpel

Annett Matschulat

THEPRA Landesverband Thüringen e.V.

Fahrdienst Sven Gary

Hebamme Julia Scheit

